

Ergeht an alle Vertragsärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie

VM1 /2022

28.06.2022

Zusatzinformationen zur gesamtvertraglichen Vereinbarung bezüglich der Honorierung telemedizinischer Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vertragspartnerinnen und Vertragspartner!

Telemedizinische Leistungen werden nach der jeweils geltenden Honorarordnung in gleicher Höhe honoriert wie die Leistungserbringung ohne Zuhilfenahme telemedizinischer Methoden, also so, als würde die Leistung in der Ordination erbracht werden.

Zum Zwecke der Kennzeichnung der Krankenbehandlung werden folgende drei Positionen eingeführt:

Pos. TELE

Abzurechnen zur Kennzeichnung einer telefonischen Krankenbehandlung

Pos. VIDEO

Abzurechnen zur Kennzeichnung einer Krankenbehandlung über Videokonsultation

Pos. PERS

Abzurechnen (im Einzelfall mit Begründung) zur Kennzeichnung einer notwendigen persönlichen neben einer telemedizinisch erbrachten Krankenbehandlung am selben Tag aufgrund eines anderen Krankheitsgeschehens

Auf Grund der Honorierung Ihrer ärztlichen Leistung mit Pauschalen je Quartal bitten wir Sie folgende Vorgehensweise für die Kennzeichnung mit TELE/VIDEO oder PERS durchzuführen:

Beim ersten Kontakt (Leistungsdatum) verrechnen Sie die dementsprechende Position gemäß Honorarordnung und zusätzlich die Erbringungsform (TELE/VIDEO oder PERS). Kommt der Patient / die Patientin in diesem Quartal nochmalig oder öfters, dann das jeweilige Leistungsdatum und nur die Erbringungsform.

Gerne stehen Ihnen die regionalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Auskünfte zur Verfügung.

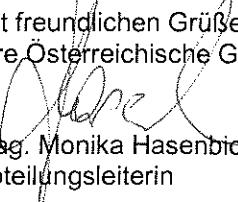
IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN:

Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich Kärnten:

Vergeiner Jennifer, Tel.: 05 0766 162202, Mail: vm1-16@oegk.at

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Österreichische Gesundheitskasse


Mag. Monika Hasenbichler
Abteilungsleiterin

Versorgungsmanagement 1